

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0049
LOG Titel: 45. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

45. Stück.

Tübingen den 5 Jun. 1786.

Stuttgart.

Dissertatio medica — de Consuetudinis efficacia. auct. Carolo Lud. Seeger, Meinhardensi. Der Verf. versteht unter consuetudo das Stumpfwerden der Empfindung aus der öftern Berührung und Wirkung der Nerven. Die verschiedene ursprüngliche Bestimmung der Nerven in den verschiedenen Sinnorganen möchten wir nicht in der Verschiedenheit ihrer Bekleidungen suchen. Einige Gründe für das Daseyn des Nervensafts. Mit der darauf gebauten, dunkel vorgetragenen Theorie der Nervenschwäche werden wenige zufrieden seyn. Unerweisliche Muthmaßungen von den Nervenarten, deren Veränderung u. s. w. Erklärung einiger Erscheinungen sowohl natürlicher, als widernatürlicher aus der Gewohnheit. Mehr Rücksicht auf die Wahrnehmung und Theilnehmung der Seele hätte mehrere Genüge geleistet, als die nackte Uebersetzung einiger Stücke aus der Unzerischen Physiologie, welcher diese academische Probschrift ihr ganzes Daseyn zu danken hat.

Genf.

De la Jurisprudence criminelle, ou Essai sur la question proposée par l'illustre société économique de Berne pour la confection d'un Code criminel par Benjamin Carrard. Tome second. 1785. 265 S. in 8. Dieser zweyte und letzte Band fängt mit dem dritten Abschnitt des ersten Th. von Verbrechen wider die persönliche Sicherheit an; wovon das erste Kap. von Tödtungen, das zweyte von andern persönlichen Beleidigungen und Verletzungen ohne Tödtung handelt. Von Tödtungen werden die Fälle, in welchen keine oder nur eine geringe ausserordentliche Strafe Statt hat, angeführt; der Selbstmord soll aus bekannten Gründen gar nicht gestraft werden; die Tödtung einer im Ehbruch ergriffenen Frau soll an dem Mann nur mit dem Verlust der ihm von der Frau zufließenden Vortheile gestraft werden; jede vorsätzliche Tödtung, ohne die mancherley Gattungen zu unterscheiden, auch der Kindermord, wird mit Enthauptung gestraft; bey Verwundeten sollte das Gesetz eine Zeit von vierzig Tagen bestimmen, und wenn der Verwundete vor derselben gestorben, die Vermuthung aufstellen, daß der Verwundete an der empfangenen Wunde gestorben sey. Zu Verhütung des Kindermords werden auch hier Vorschläge gemacht, und besonders die Findelhäuser gebilligt; Aussetzen der Kinder wird nie mit dem Tode, sondern wenn das ausgesetzte Kind gestorben ist, ohne weitere Unterscheidungen mit zweyständiger Ausstellung an Vranger und lebenslänglichem Zuchthaus, Abtreiben der Kinder immer mit einjährigem Zuchthaus bestraft. Im zweyten Kap. wird von Verstümmelungen, Verwundungen, Schlägen, Angriffen auf die Keuschheit und die

Freiheit gehandelt; bey Verstümmelungen werden die wiedervergeltende Strafen verworfen, dafür aber andere harte Strafen, besonders gegen Verstümmelung der Zeugungsglieder ewige Slaveren vorgeschlagen. Vergiftung, wenn auch dadurch kein bleibender Schade geschieht, wird mit Peitschenschlägen, Pranger und ewiger Slaveren; die Entführung, wozu aber der Verf. nur den Fall rechnet, wenn eine Weibsperson, um sie zu heyrathen, wider ihren Willen entführt wird, mit zehnjähriger Slaveren; Nothzucht, wohin auch die in Absicht eines unerlaubten Beyschlafs geschehene gewaltsame Entführung gerechnet wird, und Menschenraub werden ohne Unterschied mit Lebenslänglicher Slaveren bestraft. Der 2te Abschnitt begreift die Verbrechen, welche wider das Privateigenthum begangen werden; im ersten Kap. kommen diejenige vor, welche aus Gewinnsucht; im zweyten diejenige, welche aus Bosheit und andern schlechten Absichten begangen werden. Der Diebstahl wird nie mit dem Tode, sondern nach Verschiedenheit der Fälle, wovon der V. eine grosse Anzahl bestimmt, unterschiedlich mit Zuchthaus oder Slaveren bestraft, wo aber der Dieb auch nach erstandener Strafzeit immer so lang verharren muß, bis der Bestohlene durch seine Arbeit gänzlich entschädigt ist; am strengsten werden gewaltsame Entwendungen, und z. B. der Raub mit Peitschenschlägen und siebenjähriger Slaveren bestraft; aber nur in dem einzigen Fall, wenn bey der allgemeinen Noth einer Stadt, z. B. Pest oder Erdbeben geplündert wird, läßt der V. die Todesstrafe zu. Im zweyten Kap. kommt neben andern Beschädigungen vornemlich auch das Feuerleinlegen vor, welches, wenn es vorsätzlich in einem bewohnten Hause geschieht, mit dem Tode; wenn es vor-

sätzlich in einem unbewohnten einsamen Haus geschieht, mit Peitschenschlägen und ewiger Gefangenschaft; wenn es aus Unvorsichtigkeit geschieht, mit Geld oder Gefängniß gestraft wird. Endlich handelt der fünfte Abschnitt von Verbrechen wider die Ehre der Mitbürger, welche meistens zimlich gelind bestraft werden. Der falsche Ankläger wird, wenn er ganz keine erhebliche Gründe hatte, mit Ehrlosigkeit und Verweisung; sonst aber mit einer seinem Vermögen angemessenen Geldstrafe bestraft. Der falsche Zeuge in einer Criminalsache, wenn er die Verurtheilung eines Unschuldigen zum Tode verursacht hat, wird mit der Talion bestraft. Der zweyte Theil handelt nach Anleitung der Preisfrage von der Stärke der Beweise und Vermuthungen; letztere machen nur eine grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit, schliessen aber nicht wie der Beweis, die Möglichkeit des Gegentheils aus. Dem Geständniß wird, wenn nicht von Todesstrafe die Frage ist, volle Beweiskraft zugeschrieben; nicht aber wenn von Todesstrafe die Rede ist, es müßte denn durch andere Wahrscheinlichkeiten unterstützt seyn; fehlt es an diesen, so wird ein plus ample informé erkannt; ist aber ein voller Beweis vorhanden, so ist zur Verurtheilung das Geständniß nicht nothwendig. Die Vorsichtsregeln von den Zeugen sind genau angegeben; im Zweifelsfall glaubt man von jedem, daß er die Wahrheit sagen wolle, so lange nicht bekannt ist, daß er ein Interesse bey der Sache habe, daß eine Leidenschaft sich einmische, oder daß eine schlechte Aufführung einen Menschen dieser Vermuthung unwürdig mache. Nach der Regel hält der zwey Zeugen für hinreichend zum vollen Beweis; nur zu Erkennung einer Todesstrafe erfordert er deren drey, so daß in deren Ermanglung ewige

Selaveren zu erkennen ist; wo man nur Einen Zeugen hat, soll wider den Beschuldigten, wenn andere Anzeigen mit der Zeugenaussage eintreffen, ein plus ample informé erkannt; wenn aber die Zeugenaussage nicht unterstützt ist, er für unschuldig erklärt werden. So wie über den Beweis durch Zeugen und Urkunden, so sind auch über Anzeigen und Vermuthungen viele gute Regeln angegeben und gründlich erläutert; besonders verdient es Beyfall, daß der V. immer die Erwägung des Gegenbeweises und der Gegenwahrscheinlichkeiten nachdrücklich empfiehlt. Der dritte Theil endlich handelt vom Verfahren in peinlichen Sachen; es soll so geschwind und sicher als möglich seyn; ein jedes Land soll mehrere Gerichtsstühle haben, welche den Proceß einleiten und die Untersuchung führen, aber das Urtheil soll wie in England durch Geschworne, welche von gleichem Stand mit dem Angeklagten sind, übrigens aber nicht Rechtsgelehrte seyn müssen, gesprochen werden; heimliche Anklage oder Anzeige soll nicht zugelassen werden, sondern bey jedem Gerichtsstuhl soll eine öffentliche Person mit der Obliegenheit, alle Verbrechen anzuzeigen, aufgestellt werden. Das Corpus delicti muß mit aller Vorsicht in Richtigkeit gebracht werden; der Verdächtige kan um ihn zum Verhör zu bringen, ergriffen, und nach Ermessen des Gerichts gefangen gesetzt werden; wer jemand ein Verbrechen begehen sieht, soll sogleich um Hilfe rufen, um den Thäter zu ergreifen, und niemals soll eine Freystätte gegen das Gefängniß schützen. Ein Fremder soll wegen eines anderswo begangenen Verbrechens nicht gestraft, sondern nur als ein gefährlicher Mensch fortgewiesen werden. Die sogenannte lettres de Cachet werden aus guten Gründen verworfen, und in

Fällen, wo das Gefängniß Statt hat, beobachtet der B. in seinen Vorschlägen die Billigkeit und Menschlichkeit aufs genaueste. Nach der Gefangennehmung soll die Untersuchung aufs möglichste beschleuniget und in wenigstens drey Monaten geendigt werden; die Untersuchung und das Verhör soll öffentlich geschehen; das Verfahren hiebey wird nach den unterschiedenen Fällen genau vorgeschrieben; die Folter wird in allen Fällen ohne Ausnahme verworfen; die Zeugen sollen in Gegenwart des Angeklagten abgehört; das Urtheil muß von den Jurés einstimmig abgefaßt werden. Ehe die Verdammungsurtheil gesprochen wird, soll der Angeklagte nochmals befragt werden, ob er nichts weiters vorzubringen habe? Endlich wenn sie vom Regenten bestätigt ist, wird sie sogleich, und besonders, wenn es eine Todesurtheil ist, mit Feyerlichkeit vollzogen. Um die Nützlichkeit seiner Vorschläge zu zeigen, erzehlt der B. endlich noch einen Fall, in welchem wegen Ermanglung der gehörigen Vorsicht beynah ein Unschuldiger aufgeopfert worden wäre, wenn nicht ein glückliches Ungefähr ihn errettet hätte.

Frankfurt und Leipzig.

Ueber Kants Moralreform, von G. A. Titel. 1786. in gr. 8. Rec. hat die Kantischen Einwürfe gegen unsre recipirte Systeme und Theorien niemals für unauslöflich gehalten: besonders erwartete er, daß wann der Skeptiker nun anfangen würde zu bauen, sein Gebäude eben so viel und noch größere Blößen geben würde, als die bisher aufgeführten, die ungeachtet der schwachen Seiten, die sie haben mögen, doch der Zeit widerstanden haben. Das Willkührliche, Unzusammenhängende

und zum Theil Widersprechende in der Methaphysik der Sitten ist bereits von einem andern Rec. in diesen Blättern gezeigt worden: wir können also bey Anzeige dieser von Hrn Kirchenr. Tittel gegen dieselbe herausgegebenen Schrift um so kürzer seyn. Der Hr Verf. folgt dem Hrn Kant Schritt für Schritt, und zeigt besonders auf eine einleuchtende Art, daß, wenn sein neu = aufgestelltes Principium der Sittlichkeit, (in welchem Rec. zwar eine neue Formel, aber keine neue Wahrheit entdeckt hat,) irgend einen Nutzen haben soll, das System der Glückseligkeit, so sehr auch Hr Kant es herab zu würdigen sucht, dabey vorausgesetzt werden müsse. Rec. hat in dieser kleinen Schrift manche scharfsinnige Bemerkung gegen das Kantische System, wenn man dessen Entwurf so nennen kan, gefunden: und ob schon diese Bemerkungen zum Theil schon von andern gemacht worden sind; so muß man es doch dem Hrn Verf. zum Verdienst anrechnen, daß er die Gedult gehabt, dem Hrn Kant in die dunkeln und dornichten Gänge seiner Dialektik zu folgen, und den Muth, einem so furchtbaren Gegner die Stirne zu bieten. Ob er ihn immer richtig verstanden habe, getraut sich Rec. nicht zu entscheiden: sollte er ihn aber, (wie dieß dann bey den Aussprüchen aus dem Dreyfuß leicht seyn könnte;) hie und da nicht recht gefaßt haben; so mag sich nun Hr Kant, nach dem Ausdruck des Hrn Verf. S. 82. durch einen Kathgorischen Indikativ selbst erklären.

Utrecht.

Caroli Segaar oratio de Hugone Grotio, illustri humanorum, & divinatorum novi foederis scriptorum interprete, publice habita die VIImo April. hujus anni, sum academiæ ma-

gisterio iterum se abdicaret. 1785. 51 S. Gros-
 quart. Der Gegenstand ist herrlich: aber die Be-
 handlung desselben scheint doch nichts ganz vorzüg-
 liches zu haben. Zuerst führt der Verf. einige Le-
 bensumstände des Grotius an, daß er schon in
 einem Alter von 11 Jahren die Hochschule zu Lei-
 den bezogen, und daselbst von Jos. Just. Scaliger
 den hauptsächlichsten Unterricht empfangen, bey
 Franz Junius aber die Wohnung gehabt, und da-
 her vermuthlich auch Anleitung zu theologischen
 Kenntnissen von ihm erhalten habe. Hierauf wer-
 den die alten Schriftsteller der Reihe nach angege-
 ben, die von Grotius bearbeitet worden sind. Und
 dann geht die Rede auf Grotius Verdienste um
 die Auslegung des N. T. über: wo der Verf. nö-
 thig findet, eine feyerliche Apologie für den Groti-
 us, oder vielmehr für sich selbst, gegen diejenige
 vorangehen zu lassen, welche es bestreben möch-
 te, daß er, ein "homo Calvinianus", den Gro-
 tius als Schriftausleger anpreisen könne. Nach
 der vorangeschickten Bemerkung, daß Grotius
 überhaupt alle Eigenschaften eines Auslegers des
 N. T. in sich vereinigt habe, wird insbesondere die-
 ses an ihm gerühmt, daß er aus der Fülle seiner
 Belesenheit zur Erläuterung der vorkommenden
 Stellen die treffendsten Gedanken und Ausdrücke
 der Alten in Bereitschaft gehabt, einen vorzüg-
 lichen Gebrauch von den griechischen Uebersetzungen
 des Alten Test. gemacht, und auch die sogenann-
 ten Kirchenschriftsteller fleißig gebraucht habe. Doch
 wird nicht vergessen, zu bemerken, daß die Erläu-
 terungen über die apostolische Briefe nicht so sorg-
 fältig abgefaßt seyen als die über die Evangelien, und
 daß auch von diesen das Evana. Matthäi eine weit vor-
 züglichere Bearbeitung erhalten habe, als die übrigen.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reis.